

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);  
Abfallgebühren 2019 – 2021**

**Änderung der**

- Hausmüllentsorgungssatzung
- Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung
- Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
- Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung
- Gartenabfall-Gebührensatzung
- Hausratsperrmüllgebührensatzung

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12620**

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss  
für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 20.09.2018 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Anlass</b>	Neuer Kalkulationszeitraum 2019 - 2021
<b>Inhalt</b>	Neukalkulation der Abfallgebühren sowie Änderung der Abfall-Gebührensatzungen.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	Der Stadtrat beschließt die in Anlage 3 - 8 beigefügten Änderungssatzungen.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach:</b>	Abfallgebühren, Satzungsänderungen
<b>Ortsangabe:</b>	-/-

**I. Vortrag der Referentin**

1. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen	2
2. Finanzentwicklung	3
2.1 Mehreinnahmen	3
2.2 Minderausgaben	3
2.3 Erlössituation beim Fremdmüll	3
3. Bisherige Gebührenentwicklung	4
4. Gebührenkalkulation 2019 – 2021	4
4.1 Grundsätze der Gebührenkalkulation	4
4.2 Kalkulatorische Kosten	6
4.3 Leistungen ohne separate Gebühr	6
4.4 Anlieferungen am Entsorgungspark	7
5. Neukalkulation der Abfallgebühren	7
5.1 Neukalkulation	7
5.2 Änderung der Abfallgebühren im Kalkulationszeitraum 2019 – 2021	7
5.3 Transportgebühr im Containerdienst, Standgebühren für Container	10
5.4 Gebühr für falsch befüllte Wertstofftonnen	10
5.5 Änderung der Abrechnung im Sperrmüllabholdienst	11
5.6 Prüfung der Kalkulation	11
5.7 Sonstige Änderungen in den Abfallgebührensatzungen	11
5.8 Fazit	12
6. Risiken künftiger Entwicklung	12
6.1 Mögliche Umsatzsteuerpflicht für kommunale Unternehmen	12
6.2 Verpackungsgesetz	12
7. Änderungen in den Abfall- und Gebührensatzungen	13
7.1 Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 3)	13
7.2 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 4)	13
7.3 Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 5)	14
7.4 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 6)	14
7.5 Gartenabfallgebührensatzung (Anlage 7)	14
7.6 Hausratsperrmüllgebührensatzung (Anlage 8)	14
8. Einbindung der Rechtsabteilung des Direktoriums	15
9. Beteiligung der Bezirksausschüsse	15
10. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	15
11. Beschlussvollzugskontrolle	15

**II. Antrag der Referentin** 15**III. Beschluss** 16

Telefon: 0 233-31132  
Telefax: 0 233-31063  
Az.: FR-CO

**Kommunalreferat**  
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);  
Abfallgebühren 2019 – 2021**

**Änderung der**

- **Hausmüllentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung**
- **Hausmüllentsorgungsgebührensatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung**
- **Gartenabfall-Gebührensatzung**
- **Hausratsperrmüllgebührensatzung**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12620**

9 Anlagen:

1. Betrachtung des Betriebsergebnisses 2017 und der Planung 2018.
2. Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2019 - 2021
3. Hausmüllentsorgungssatzung
4. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung
5. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
6. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung
7. Gartenabfall-Gebührensatzung
8. Hausratsperrmüllgebührensatzung
9. Gutachten-Kurzfassung zur Kalkulation der Gebühren

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 20.09.2018 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Vorbemerkung**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) ist ein kommunaler Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München. Anders als bei privaten Entsorgern ist sein Ziel nicht, Gewinne

zu erwirtschaften, sondern kostendeckend zuverlässigen und umwelttechnisch hochwertigen Entsorgungsservice für Münchner Haushalte und Gewerbebetriebe zu bieten. In den letzten Jahren hat der AWM viele Herausforderungen gemeistert. Seit 2008 ist die Bevölkerung in München um ca. 11,5% gewachsen (+ 174.611 Einwohner). So hat der AWM in 2016 insgesamt 435.934t Abfälle im Wege des 3-Tonnen-Systems von den Münchner Haushalten eingesammelt. Der Anstieg der Münchnerinnen und Münchner und damit auch der vorzunehmenden Leerungen konnte bisher durch Optimierungen im logistischen Bereich ohne Erhöhung der Partienzahl und ohne nennenswerte Sachkostenerhöhungen in der Logistik bewältigt werden. Dies spiegelt sich auch in der Gebührentwicklung (s. Ziff. 3.) wieder.

## 1. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen

- a) Zum 31.12.2018 endet die derzeit geltende dreijährige Gebührenperiode 2016 – 2018. Die hierfür im Jahr 2015 durchgeführte Gebührenkalkulation war insbesondere geprägt durch Unwägbarkeiten, die sich aus der Kündigung von auslaufenden Fremdmüllverträgen ergeben hätte können. Die dadurch befürchteten negativen Auswirkungen auf die Erlössituation waren jedoch nicht erheblich.
- b) Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 wurde die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Gleichzeitig besteht mit einer großzügigen gesetzlichen Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 ausreichend Zeit für notwendige Anpassungsprozesse.

Bis zur Einführung des § 2b UStG waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Körperschaftssteuergesetz unternehmerisch tätig. Dieser Umstand stieß in der Rechtsprechung vor allem im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des innerhalb der Europäischen Union harmonisierten Mehrwertsteuersystems zunehmend auf Kritik. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und mit § 2b UStG eine stärker am Unionsrecht orientierte Regelung geschaffen.

Nach § 2b Abs.1 Satz 1 UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie

1. Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und
2. sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Allerdings unterliegen Tätigkeiten der Umsatzbesteuerung, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Zu dieser Thematik steht ein Anwendungserlass des Bundesministers der Finanzen aus. Abhängig von der Ausgestaltung des Anwendungserlasses könnten bestimmte Geschäftszweige des AWM - wie der Sperrmüllabholdienst - umsatzsteuerpflichtig werden.

- c) Der Verwertungsmarkt für die gesammelten Wertstoffe war im abgelaufenen Kalkulationszeitraum relativ konstant. Die Erlöse für Altpapier 2016 und 2017 sind etwas besser ausgefallen als in der Gebührenprognose zugrunde gelegt.

## 2. Finanzentwicklung

Die Finanzentwicklung zum Ende der Gebührenperiode 2016 bis 2018 stellt sich günstiger dar, als es die Prognose erwarten ließ. Anstelle der prognostizierten Rücklagenentnahme von rund 76,7 Mio. € sind nur rund 30,3 Mio. € entnommen worden. Die Gründe dafür sind vielfältig.

### 2.1 Mehreinnahmen:

- Die Restmüllmengen bei den Selbstanlieferern (Direktanlieferungen am Heizkraftwerk) stiegen entgegen den Erwartungen.
- Die Einnahmen bei den Abfällen zur Verwertung konnten durch neue Anlieferverträge mit angepassten Preisen erheblich gesteigert werden.
- Die Restmüllmengen bei den Fremdmüllanlieferern sind entgegen den Erwartungen ebenfalls gestiegen (z. B. Notfallhilfe).

### 2.2 Minderausgaben:

- Geplante Instandhaltungsmaßnahmen bei Grundstücken und Gebäuden konnten aus Kapazitätsgründen vom Baureferat noch nicht durchgeführt werden.
- Durch konsequentes Kostencontrolling konnten in vielen Sachkostenbereichen Einsparungen, zum Teil im niedrigen sechsstelligen Bereich, erzielt werden.
- Die Personalkosten fielen durch Verzögerungen bei Stellenbesetzungen (z. B. bei Mangelberufen) und Neueinstellungen um ca. 1,5 Mio. € niedriger aus.

### 2.3 Erlössituation beim Fremdmüll

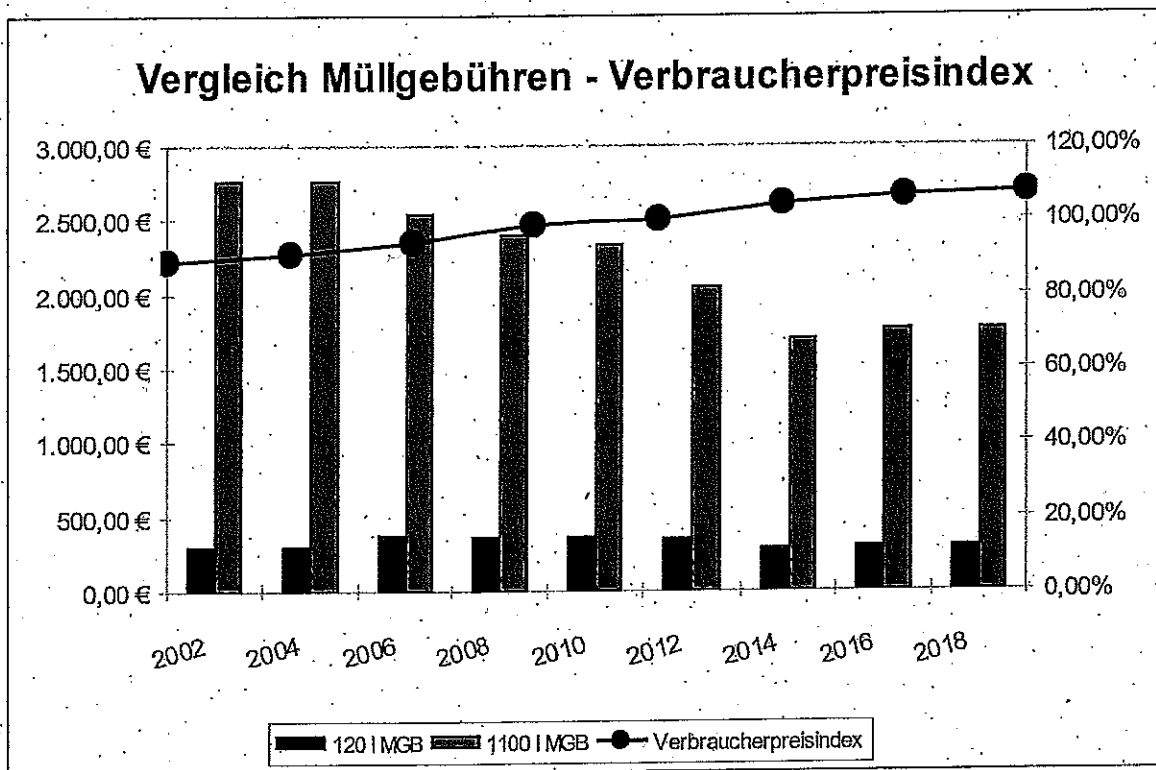
- Der ausgelaufene Fremdmüllvertrag mit dem Landkreis Starnberg (zum 31.12.2017) wurde neu ausgeschrieben. Den Zuschlag für die neue Ausschreibung erhielt die Verbrennungsanlage in Augsburg. Die wegfallenden Anliefermengen konnten durch Gewerbemüll zur Beseitigung und zur Verwertung kompensiert werden.
- Eine positive Auswirkung auf das Erlösniveau hat die Tatsache, dass aufgrund der gegenwärtigen Marktsituation die Erlöse für Abfälle zur Verwertung mittlerweile das Erlösniveau für Abfälle zur Beseitigung erreicht bzw. sogar leicht überschritten haben.

### 3. Bisherige Gebührenentwicklung

Seit 2005 konnte der AWM die Abfallgebühren für Müllgroßbehälter (MGB) mit 0,77 m<sup>3</sup> und 1,1 m<sup>3</sup> **fünfmal** hintereinander senken; die Gebühren für die Müllbehälter mit 80 l; 120 l und 240 l Fassungsvermögen konnten **viermal** in Folge gesenkt werden. Im Jahr 2016 war eine moderate Anpassung um rund 4,2 % erforderlich.

In der nachstehenden Abbildung wird die Gebührenentwicklung anhand der beiden in München am häufigsten verwendeten Müllgefäße (120 l MGB und 1100 l MGB) über einen Zeitraum von 16 Jahren dargestellt. Im Vergleich dazu der Verbraucherpreisindex (2010 = 100 Punkte) über den gleichen Zeitraum. Der Verbraucherpreisindex lag z.B. Anfang 2008 bei 97,4 Punkten. Im Juni 2018 bei 111,3 Punkten. Dies ist eine Zunahme von 13,9 Punkten in 10 Jahren.

Der MGB 120 l ist im Zeitraum von 2002 bis 2018 um insgesamt **1,16% gesenkt** worden, der MGB 1100 l ist in diesem Zeitraum insgesamt um **36,09% gesenkt** worden. Der Verbraucherpreisindex hat sich in hingegen in diesem Zeitraum um **22,07 Punkte erhöht**.



(Verbraucherpreisindex Quelle: Statistisches Bundesamt)

### 4. Gebührenkalkulation 2019 – 2021

#### 4.1 Grundsätze der Gebührenkalkulation<sup>3)</sup>

Nach Art. 7 Abs. 2 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfG) i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben die Gemeinden Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühr ist eine Abgabe, die eine Gegenleistung für eine **besondere Inanspruchnahme** der Produktions- und Dienstleistung einer Kommune darstellt.

Die Benutzungsgebühr muss der Höhe nach der Leistung entsprechen, die die Stadt mit der öffentlichen Abfallentsorgung erbringt. Die durch die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Kosten sind durch die Gebühr abzudecken. Kosten und Gegenleistung unterliegen dem **Äquivalenzprinzip**.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 KAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen. Da das Ausmaß der Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung nicht exakt wie Strom- oder Wasserverbrauch gemessen werden kann, muss die Gebühr nach einem **Wahrscheinlichkeitsmaßstab** bestimmt werden.

Der **Gleichheitssatz** des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und des Art. 118. Verfassung des Freistaats Bayern (BV) ist bei Abgabesatzungen von außerordentlich großer Bedeutung. Er verlangt, dass wesentlich Gleiches nicht ungleich und wesentlich Ungleiches nicht gleich behandelt wird (sog. Willkürverbot). Überall dort, wo Sachverhalte nicht „wesentlich“ gleich oder ungleich sind, darf sachgerecht differenziert bzw. pauschaliert werden.

Weiterhin gilt das **Kostendeckungsprinzip**. Dieses besagt, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Eine bewusste Überdeckung ist stets unzulässig. Dagegen ist eine ungewollte Überschreitung oder aber auch eine Unterschreitung zunächst unschädlich, soweit sie im nächsten Kalkulationszeitraum gebührenmindernd oder gebührenerhöhend berücksichtigt wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Landeshauptstadt München nicht dem Vorwurf ausgesetzt ist, sie lasse sich gewährte Vorteile „über Gebühr“ erstatten. Des Weiteren soll ausgeschlossen werden, dass die Allgemeinheit zur Finanzierung der Begünstigung Einzelner herangezogen wird.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kalkulation von Gebühren sind sehr eng gefasst. **Überdeckungen** sind im folgenden Kalkulationszeitraum zwingend auszugleichen (vgl. Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG). Dabei soll nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG der Bemessungszeitraum zur Erhebung von Gebühren höchstens vier Jahre betragen. Nach Ablauf dieses Veranlagungszeitraumes muss eine Neuberechnung erfolgen. Der VGH München hat dazu 2004<sup>1</sup> entschieden, dass nach Ablauf einer gewählten, höchstens vierjährigen Kalkulationsperiode, Kostenüberdeckungen aus Gründen der Gebührenkontinuität auszugleichen sind. Geschieht dies nicht, führt dies nach Ablauf der Ausgleichsfrist zur Unwirksamkeit der Gebührensatzung.

**Kostenunterdeckungen** sollen ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG). Nach den Grundsätzen der kommunalen Haushaltswirtschaft sind jedoch Unterdeckungen, soweit rechtlich möglich, in der nächsten Kalkulationsperiode auszugleichen (Art. 62 Abs. 1 GO). Der VGH München hat dazu 1998<sup>2</sup> entschieden, dass zu Beginn einer neuen Veranlagungsperiode bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen in künftigen Kalku-

1 VGH München vom 02.04.2004 – 4 N 00:1645-NVwZ-RR 2005,281

2 VGH München vom 25.02.1998 – 4 B 97.399-NVwZ-RR1998, 774

lationsperioden nicht mehr ausgeglichen werden dürfen. Das bedeutet, dass gewollte Kostenunterdeckungen (also solche, die entgegen sorgfältiger Veranschlagung bewusst in Kauf genommen werden) nicht mehr im nächsten Kalkulationszeitraum in Ansatz gebracht werden dürfen, sondern zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel eingegangen werden.

Damit kann es zu gravierenden Sprüngen bei der Gebührenhöhe kommen. Ein privatrechtlicher Gewerbebetrieb würde sich anders verhalten und versuchen, seine Preise zu nivellieren und so berechenbare Leistungspreise zu bieten. Hierzu wäre eine Flexibilisierung des KAG notwendig, um auch die Berechenbarkeit von Gebührensprüngen zu steigern. Nachdem das KAG keine geplanten Überdeckungen zulässt, können für künftig absehbare Investitionen (z. B. in die Müllverbrennung) durch Gebühren keine Rücklagen angespart werden.

#### 4.2 Kalkulatorische Kosten

Durch die Änderung von Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG vom 08.07.2013 hat der Gesetzgeber ein Wahlrecht zur Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZ) eröffnet. Der Vorteil liegt darin, dass die erhöhten Abschreibungen die Innenfinanzierungskraft stärken, wenn zum Ende der Nutzungsdauer Ersatzinvestitionen getätigt werden. Von diesem Wahlrecht machte der AWM im Kalkulationszeitraum 2016-2018 erstmalig Gebrauch. Bei der Ermittlung der Abschreibungen aus WBZ wurde die vom StMI<sup>3</sup> empfohlene Indexmethode angewendet. Die durch die Abschreibung auf WBZ erzielbaren Mehrerlöse werden spätestens zum Ende des Kalkulationszeitraums, einschließlich einer angemessenen Verzinsung, in einer eigens zu bildenden Sonderrücklage eingestellt. Es handelt sich um zweckgebundene Mittel, die der Einrichtung wieder zugeführt und dem Gebührenschuldner voll zugutekommen bzw. in späteren Kalkulationszeiträumen kostenmindernd wirken.

#### 4.3 Leistungen ohne separate Gebühr

Um die Nutzung der Bioabfälle unter Ressourcenaspekten zu optimieren, enthält das KrWG in § 11 die Pflicht, überlassungspflichtige Bioabfälle zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung spätestens ab dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln. Diese Getrennsammlung wird beim AWM bereits seit **Herbst 1999** flächendeckend im gesamten Stadtgebiet durchgeführt. Dennoch wurde bei der letzten Abfallanalyse immer noch ein erheblicher Anteil von Biomüll im Restmüll festgestellt. Der AWM startete deshalb im Juli 2015 einen Versuch im Stadtteil Neuhausen und im Frühjahr 2018 im Münchner Norden mittels diverser Maßnahmen, die Sammelmenge von Biomüll zu erhöhen. Zusätzlich erfolgte eine Postaktion an alle Eigenkompostierer mit der Bitte, eine Biotonne zu nutzen. **Dennoch werden für die Nutzung der Bio- und auch der Papiertonnen weiterhin keine separaten Gebühren erhoben.** Damit soll erreicht werden, dass diese Wertstoffsammelsysteme noch stärker und weiterhin besonders sortenrein genutzt werden.

**Ebenso bleibt die Nutzung der 12 Wertstoffhöfe als bewährter Baustein des Münchner Abfallwirtschaftskonzeptes für die Privathaushalte gebührenfrei**, sofern die jeweiligen Mengenbegrenzungen eingehalten sind. Für die Annahme von haushaltsüblichen



Mengen an Hausratsspermmüll sowie Problemstoffen und Wertstoffen auf den Wertstoffhöfen und beim Giftmobil werden ebenfalls keine separaten Gebühren erhoben, was erheblich zur Entgiftung des Hausmülls beiträgt.

#### 4.4 Anlieferungen am Entsorgungspark

Der AWM ist für die Anlieferungen von Asbest, Mineralwolle und sonstige Deponieabfälle entsorgungspflichtige Körperschaft. Der neue Entsorgungsvertrag mit dem Entsorger Wurzer Umwelt GmbH in Eitting hat eine Laufzeit vom 01.07.2019 bis 30.06.2024 (mit Verlängerungsoption). Für Direktanlieferungen von größeren Mengen wird eine neue Annahmestelle auf dem Gelände des Vertragspartners angeboten. Damit stehen Teile der bisher benötigten Umschlagfläche auf dem Entsorgungspark Freimann (ESP) für andere abfallwirtschaftliche Nutzungen zur Verfügung. Die Gebühren für die Anlieferungen am ESP können durch die neue Ausschreibung gesenkt werden, die Gebühren für die Direktanlieferungen werden jedoch ab 01.07.2019 angepasst.

### 5. Neukalkulation der Abfallgebühren

#### 5.1 Neukalkulation

Aufgrund des guten Finanzergebnisses (s. Punkt 2) einerseits und konsequenten betrieblichen Konsolidierungsmaßnahmen andererseits in der Gebührenperiode 2016 bis 2018 wurden die bis dahin vorhandenen Gebührenrücklagen nicht vollständig benötigt.

Dennoch lag das Gebührenaufkommen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 unter dem realen Kostenniveau. Wie bereits unter Punkt 2 beschrieben, war die Finanzentwicklung auch in der letzten Gebührenperiode erfreulicher als sie der Kalkulation zu Grunde gelegt war. Deshalb verfügt der AWM am Ende dieser Gebührenperiode über Gebührenrücklagen von voraussichtlich ca. 46,4 Millionen €.

Diese Gebührenrücklage wird jedoch nicht ausreichen, um die im neuen Kalkulationszeitraum prognostizierten Kosten zu decken. Würde die bisherige Gebührenhöhe ab 2019 beibehalten werden, so entstünde trotz voller Ausschöpfung der noch vorhandenen Gebührenrücklage in Höhe von rd. 46,4 Mio. € bis Ende 2021 eine **Unterdeckung** in Höhe von **7,4 Mio. €** (s. Anlage 2). Deshalb wird für den anstehenden Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 eine moderate Gebührenanpassung erforderlich.

#### 5.2 Änderung der Abfallgebühren im Kalkulationszeitraum 2019 - 2021

Aufgrund der prognostizierten Kosten und der zu erwartenden Erlöse für die nächsten drei Jahre (siehe hierzu Anlage 2) ergibt die Kalkulation für die Jahre 2019 – 2021 eine leichte Gebührenanpassung im Durchschnitt um 1,98 %. Grund dafür ist, dass trotz Berücksichtigung der vorhandenen Rücklage das Kostenniveau über dem Erlösniveau bleibt. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

- Die Gebührensätze im Restmüllbehälterbereich werden um 1,80 % bis 2,60 % angepasst.
- Die Gebührensätze für die gewerbliche Restmülltonne werden um 1,35 % bis 2,03 % angepasst.
- Für die Selbstanlieferer an der Verbrennungsanlage passt sich die Übernahmegebühr für Abfälle zur Beseitigung von bisher 120,85 Euro/Mg auf 120,90 Euro/Mg an. Dies entspricht 0,042 %.
- Die Gebühr für die Anlieferung von Asbest und sonstigen Deponieabfällen zur Beseitigung wird ab 01.07.2019 von 232,42 €/Mg auf 178,06 €/Mg um 23,39 % gesenkt.
- **Ausnahme:** Die Gebühr für die Anlieferung von Asbest und sonstigen Deponieabfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle in Außernzell bleibt bis 30.06.2019 unverändert bei 89,07 €/Mg.
- Die Gebühr für die Anlieferung von Mineralwolle am Entsorgungspark wird ab 01.07.2019 von 370,00 €/Mg auf 291,42 €/Mg um 21,24 % gesenkt.  
(Die Gebührensenkung für die Anlieferungen am Entsorgungspark Freimann beruht auf der Tatsache, dass der Vertrag mit dem Entsorger ausläuft und zukünftig mit geringeren Kosten zu rechnen ist).
- Bei Müllgewichten < 200 kg wird eine Pauschalgebühr verrechnet:
  - Asbest und sonstige Deponieabfälle von 18,00 € auf 23,00 €
  - Mineralfaser (KMF) von 18,00 € auf 32,00 €
 (Bisher galt eine einheitliche Pauschale von 18,00 € für alle Fraktionen. Das Asbest und Mineralfasern mit einem unterschiedlichen Entsorgungsaufwand verbunden sind, wird künftig differenziert.)
- Ab 01.07.2019 gibt es eine neue Annahmestelle für beseitigungspflichtige Deponieabfälle (asbesthaltige und sonstige Deponieabfälle und Mineralfaserabfälle) bei der Wurzer Umwelt GmbH in 85462 Eitling, Am Kompostwerk 1.  
Es gelten folgende Gebührensätze:
  - Asbest und sonstige Deponieabfälle 148,06 €/Mg (bisher 89,07 €/Mg)
  - künstliche Mineralfaser (KMF) 261,43 €/Mg (bisher nicht angeboten)
  - bei Müllgewichten < 400 kg wird eine Pauschalgebühr verrechnet:
    - Asbest und sonstige Deponieabfälle 45,00 €/Mg (bisher nicht angeboten)
    - KMF 80,00 €/Mg (bisher nicht angeboten)

Die für die Jahre 2019 – 2021 geltenden Gebührensätze sind in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

Die neuen monatlichen Gebührensätze für die Restmüllbehälter im 3-Tonnensystem. (Hausmüll und Gewerbemüll).				
Müllbehälter	Bis 31.12.2018	Ab 01.01.2019	Differenz	Anpassung
80 l wöchentlich	19,37 €	19,76 €	0,39 €	2,01 %
80 l 14-täglich	10,01 €	10,27 €	0,26 €	2,60 %
120 l wöchentlich	24,83 €	25,35 €	0,52 €	2,09 %
120 l 14-täglich	13,00 €	13,26 €	0,26 €	2,00 %
240 l wöchentlich	41,86 €	42,64 €	0,78 €	1,86 %
240 l 14-täglich	21,71 €	22,10 €	0,39 €	1,80 %
0,77 m³ wöchentlich	109,33 €	111,54 €	2,21 €	2,02 %
0,77 m³ 14-täglich	57,72 €	58,89 €	1,17 €	2,03 %
1,1 m³ wöchentlich	147,16 €	150,02 €	2,86 €	1,94 %
1,1 m³ 14-täglich	79,95 €	81,64 €	1,69 €	2,11 %
3000 l UFC	480,09 €	489,58 €	9,49 €	1,98 %
3000 l UFC 14tg	325,78 €	332,28 €	6,50 €	2,00 %
4000 l UFC	536,90 €	547,56 €	10,66 €	1,99 %
4000 l UFC 14tg	356,46 €	363,48 €	7,02 €	1,97 %
5000 l UFC	593,71 €	605,54 €	11,83 €	1,99 %
5000 l UFC 14tg	387,14 €	394,81 €	7,67 €	1,98 %

Heruntergebrochen auf eine einmalige Leerung ergeben sich folgende Gebührensätze:

Die neuen monatlichen Gebührensätze für die reduzierte Gewerberestmülltonne				
Tonnengröße	Bis 31.12.2018	Ab 01.01.2019	Differenz	Anpassung
80 l wöchentlich	14,04 €	14,30 €	0,26 €	1,85 %
80 l 14-täglich	7,28 €	7,41 €	0,13 €	1,79 %
120 l wöchentlich	18,20 €	18,46 €	0,26 €	1,43 %
120 l 14-täglich	9,62 €	9,75 €	0,13 €	1,35 %
240 l wöchentlich	30,55 €	31,07 €	0,52 €	1,70 %
240 l 14-täglich	15,86 €	16,12 €	0,26 €	1,64 %
0,77 m³ wöchentlich	79,30 €	80,86 €	1,56 €	1,97 %
0,77 m³ 14-täglich	41,60 €	42,38 €	0,78 €	1,87 %
1,1 m³ wöchentlich	106,86 €	108,94 €	2,08 €	1,95 %
1,1 m³ 14-täglich	57,72 €	58,89 €	1,17 €	2,03 %
3000 l UFC	299,13 €	304,98 €	5,85 €	2,00 %
3000 l UFC 14tg	202,93 €	206,96 €	4,03 €	1,99 %
4000 l UFC	349,83 €	356,72 €	6,89 €	2,01 %
4000 l UFC 14tg	232,31 €	236,99 €	4,68 €	2,01 %
5000 l UFC	400,53 €	408,46 €	7,93 €	1,98 %
5000 l UFC 14tg	261,30 €	266,50 €	5,20 €	1,99 %

Die Gebührensätze für die einmalige Entleerung		
Tonnengröße	Restmülltonne 3-Tonnen-System	Gewerberestmüll reduziert
80 l wöchentlich	4,56 €	3,30 €
120 l wöchentlich	5,85 €	4,26 €
240 l wöchentlich	9,84 €	7,17 €
0,77 m³ wöchentlich	25,74 €	18,66 €
1,1 m³ wöchentlich	34,62 €	25,14 €
3000 l UFC	112,98 €	70,38 €
4000 l UFC	126,36 €	82,32 €
5000 l UFC	139,74 €	94,26 €

### 5.3 Transportgebühr im Containerdienst, Standgebühren für Container

Der Transportzuschlag bei der Entsorgung über Container beträgt derzeit 119,61 Euro. Aufgrund der gestiegenen Kosten für Diesel, Schmierstoffe, Ersatzteile, Personal etc. ist eine Anpassung auf 169,72 Euro pro Fuhre erforderlich. Hier ist zu berücksichtigen, dass sich die Gesamtgebühr aus dem Transportzuschlag und den Entsorgungskosten zusammensetzt. Die Entsorgungskosten (Übernahmeentgelt an der MVA) werden, wie unter Ziffer 5.2 angegeben, um 0,05 €/Mg angepasst. Betrachtet man die Auswirkungen, die sich bei der Entsorgung eines Containers Hausmüll (ca. 5 Mg) ergeben, liegt hier eine Gebührenerhöhung um rund 6,96 % vor.

Die Standgebühren für Container werden neu kalkuliert. Kalkulationsbasis sind die aktuellen Anschaffungswerte, Reparatur- bzw. Unterhaltskosten sowie Kosten für Sicherheitsprüfungen.

Standgebühren für Container pro Tag		
Containerart	Gebühr bis 31.12.2018	Gebühr ab 01.01.2019
Absetzcontainer	0,65 €	1,08 €
Abrollcontainer	1,66 €	3,60 €
Presscontainer < 12 m³	4,17 €	8,06 €
Presscontainer > 12 m³	5,50 €	11,06 €

### 5.4 Gebühr für falsch befüllte Wertstofftonnen

Die sortenreine Erfassung der Wertstoffe (Biomüll, Papier) hat beim AWM oberste Priorität. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass Fehlwürfe in den Wertstofftonnen die Entsorgung über die Wertstoffschiene unmöglich machen. Die entsprechenden Behälter müssen dann über den Restmüll entsorgt werden.

Für den AWM entsteht dadurch ein erheblicher Aufwand. Die bisherige Verrechnung über die Gebühr einer einmaligen Entleerung des entsprechenden Restmüllgefäßes stand in keinem Verhältnis zu diesem Aufwand. Der AWM erhofft sich mit einer Gebührenerhöhung eine Sensibilisierung im Hinblick auf eine sortenreine Sammlung von Wertstoffen.

Gebühr für falsch befüllte Wertstofftonnen			
Müllbehälter	Gebühr bis 31.12.2018	Gebühr ab 01.01.2019	Anpassung
120 l	5,73 €	10,47 €	82,72 %
240 l	9,66 €	17,65 €	82,71 %
770 l	25,23 €	46,10 €	82,72 %
1100 l	33,96 €	62,05 €	82,71 %

### 5.5 Änderung der Abrechnung im Sperrmüllabholdienst

Der Sperrmüllabholdienst wird künftig nicht mehr mit Pressmüllfahrzeugen, sondern mit Kastenfahrzeugen mit Ladebordwand abgewickelt. Es ist deshalb eine Umstellung von einem Zeittarif auf einen volumenbezogenen Tarif erforderlich. Die Kunden können nach wie vor auch eine Terminabfuhr beantragen.

Folgende neuen Gebührentatbestände ergeben sich:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Anfahrtspauschale                    | 40,00 Euro |
| 2. Leistungsgebühr für 1 m <sup>3</sup> | 15,00 Euro |
| 3. Für jeden weiteren m <sup>3</sup>    | 15,00 Euro |
| 4. Termingebühr (falls gewünscht)       | 50,00 Euro |

Analog dazu verläuft die Abholung der Christbäume.

### 5.6 Prüfung der Kalkulation

Der AWM hat die Kalkulation der Müllgebühren für den Zeitraum 2019 - 2021 bzw. die Nachkalkulation für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum (2016 - 2018) von Diplom-Betriebswirt mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung und Controlling, Dr. Jochen Cántner, prüfen lassen. Dieser hat auch die letzte Kalkulation als Mitarbeiter des bifa Umweltinstitut GmbH in Augsburg geprüft. Die Zusammenfassung des Gutachtens liegt dieser Beschlussvorlage bei (Anlage 9).

### 5.7 Sonstige Änderungen in den Abfallgebührensatzungen

Bei zukünftigen großen Bauvorhaben wird die Entsorgung mit Unterflurcontainern (UFC) immer mehr an Bedeutung gewinnen: Bei bestehender oder geplanter Blockrandbebauung werden die Standplätze für diese Container auf öffentlichem Grund errichtet. Danach übernimmt der AWM die Kosten für den Einbau und den Unterhalt der Unterflurcontainer im öffentlichen Grund. Außerdem muss der AWM die Kosten ersetzen, soweit anderen städtischen Dienststellen durch die Errichtung, den Bestand, die Instandsetzung, den Unterhalt oder die Beseitigung der Anlage zusätzliche Kosten entstehen (z. B. für die Änderung an Tiefbauobjekten und U-Bahn-Anlagen, für die Wiederherstellung der Straßenbefestigungen).

Der AWM trägt außerdem die Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Eigentümern und Bewohnern der Grundstücke, die die Unterflurcontainer in rechtmäßiger Weise benutzen dürfen. Die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Reinigung und Sicherung der Unterflurcontainer kann rechtlich nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen werden.

Es ergibt sich dadurch ein neuer Gebührentatbestand:

Standplatzgebühr für UFC in öffentlichen Grund 70,57 € pro UFC/Monat

Die Entsorgungsgebühren für Unterflurcontainer wurden bereits mit Beschluss vom 05.10.2017 beschlossen.

## 5.8 Fazit

Zum 31.12.2018 endet der derzeitige Kalkulationszeitraum (01.01.2016 – 31.12.2018), so dass die Abfallgebühren für den nächsten Kalkulationszeitraum neu kalkuliert werden müssen. Ein Ausgleich von Unter- oder Überdeckungen über die maximale vierjährige Kalkulationsperiode des KAG hinaus ist mit dem Grundsatz der Gebührenkontinuität des Art. 8 Abs. 2 KAG unvereinbar. Daher sollen auch unter Beachtung des o. g. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips die Abfallgebühren für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2019 – 31.12.2021) neu festgelegt werden. Die im laufenden Kalkulationszeitraum (01.01.2016 – 31.12.2018) entstandene Überdeckung in Höhe von 46,4 Mio. € wird bei der Neuberechnung berücksichtigt. Die Prognose, die auf Grundlage der heute zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel erstellt wurde, ergibt demnach eine Kostenunterdeckung in Höhe von 7,4 Mio. €. Diese muss im anstehenden Kalkulationszeitraum (01.01.2019 – 31.12.2021) ausgeglichen werden, weil sie ansonsten im nächsten Kalkulationszeitraum (ab 2022) nicht mehr ausgleichsfähig ist.

## 6. Risiken künftiger Entwicklung

### 6.1. Mögliche Umsatzsteuerpflicht für kommunale Unternehmen

Sollte in den zukünftigen Jahressteuergesetzen eine Umsatzsteuerpflicht für die kommunale Entsorgungswirtschaft vorgesehen werden, wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe zu den neu zu beschließenden Gebühren erhoben. Durch den dann gültigen Vorsteuerabzug für die öffentlich-rechtlichen Entsorger würde sich eine finanzielle Mehrbelastung von rund 8% ergeben. Die Gebühren müssten dann entsprechend angepasst werden.

### 6.2. Verpackungsgesetz

Das neue VerpackG, das ab dem 01.01.2019 in Kraft tritt, sieht im Vergleich zur früheren VerpackV wesentlich höhere Recyclingquoten vor; die vorgegebene Quote für Kunststoffverpackungen beispielsweise steigt bis zum Jahr 2022 von heute 36 % auf 63 %, die Quote für Metalle, Papier und Glas auf 90 % (derzeit 80 %).

Der AWM erwartet, dass das neue VerpackG zunächst keine Auswirkungen auf die in München eingeführte und bewährte Hausmüllentsorgung haben wird. Die Fraktionen Restmüll, Bio und Papier werden auch künftig durch den AWM im sog. Holsystem entsorgt. Der AWM hält daher auch weiter daran fest, die Entsorgung von Glasverpackungen

sowie Kunststoff- und Metallverpackungen im sog. Bringsystem mittels Depotcontainer im öffentlichen Straßenraum zu erfassen.

Der AWM wird die notwendigen Überlegungen anstellen, wie eine künftige Abstimmungsvereinbarung auf Grundlage des neuen VerpackG, beginnend zum 01.01.2021, ausgestaltet werden muss. Des Weiteren wird der AWM Vorbereitungen treffen für einen entsprechenden Verwaltungsakt i. S. v. § 22 Abs. 2 VerpackG mit Rahmenvorgaben zur Art des Sammelsystems etc. für die Erfassung von Kunststoffverbunden und Metall. In diesem Zusammenhang werden erneut die Vor- und Nachteile der jeweiligen Erfassungssysteme Depotcontainersystem (Bringsystem) versus Tonne/Sack am Haus (Holsystem) beleuchtet. In die Überlegungen einzubeziehen sind auch die derzeitigen Bestrebungen auf EU-Ebene, eine Kunststoffsteuer einzuführen. Hier sind die Entwicklungen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zu beachten.

## **7. Änderungen in den Abfall- und Gebührensatzungen**

### **7.1 Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 3)**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.10.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V09660) wurde in § 6 Abs. 1 letzter Satz der Hausmüllentsorgungssatzung neu geregelt, dass ein Standplatz mit Unterflurcontainern auch auf öffentlichem Grund errichtet werden kann. Aus rechtlichen Gründen müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Anschlussgebiet liegenden Grundstücke dann von dem in § 3 Abs. 1 der Hausmüllentsorgungssatzung geregelten Anschlusszwang befreit werden, da ein Anschlusszwang für die Grundstücke in diesem Fall nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig ist.

Als Folge müssen auch die Regelungen in der Hausmüllentsorgungssatzung, die den Benutzungszwang (Überlassung des gesamten anfallenden Hausmülls an die städtische Hausmüllentsorgung) regeln, dahingehend ergänzt werden, dass der Benutzungszwang auch für die Personen gilt, die vom Anschlusszwang befreit sind, um sicherzustellen, dass der gesamte anfallende Hausmüll von den Hausmüllbesitzerinnen- und -besitzern der städtischen Hausmüllentsorgung überlassen wird. Auch die entsprechend zu ergänzende Regelung der Trennpflicht in § 5 a der Hausmüllentsorgungssatzung muss für einen erweiterten Personenkreis gelten.

### **7.2 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 4)**

Die unter Ziffer 7.1 dargestellten Neu- und Ergänzungsregelungen müssen entsprechend in die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung aufgenommen werden, damit sichergestellt ist, dass, wenn Unterflurcontainer für Gewerbeabfall in öffentlichem Grund errichtet werden, der gesamte auf den Grundstücken im Stadtgebiet anfallende Gewerbeabfall zur Beseitigung von den Gewerbeabfallbesitzerinnen und -besitzern der städtischen Gewerbeabfallentsorgung überlassen wird.

### 7.3 Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 5)

In der Hausmüllentsorgungsgebührensatzung wurden die Gebührensätze wie in Anlage 5 dargestellt neu festgesetzt.

In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird die Entsorgungsgebühr für Hausmüll, der mit Container entsorgt wird; auf 120,90 €/Mg festgesetzt. Der Transportzuschlag wird auf 169,72 €/Fuhre angepasst. Zusätzlich werden die Standgebühren für Container angepasst.

In § 3 Abs. 2, 3, und 4 wird jeweils nach Buchstabe h) eine neue Standplatzgebühr für UFC im öffentlichen Raum in Höhe von 70,57 €/je UFC/Monat aufgenommen.

In § 3 Abs 11 Satz 1 werden die Gebühren für falsch befüllte Wertstofftonnen neu festgesetzt (s. Punkt 5.4).

### 7.4 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 6)

Auch in der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung wurden die Gebührensätze wie in Anlage 6 dargestellt neu festgesetzt. **Die Gebühren für die gewerbliche Papiertonne und die gewerbliche Biotonne bleiben unverändert.** Bei der reduzierten Gewerberestmüllgebühr, die auch Gewerbebetriebe nutzen können, die ihre Wertstoffe anderweitig entsorgen lassen, wird die Anpassung analog der Gewerbemüllgebühren umgesetzt. Im gewerblichen Containerdienst wird die Entsorgungsgebühr für Abfälle zur Beseitigung analog der Gebühr bei Hausmüll auf 120,90 €/Mg festgesetzt. Der Transportzuschlag wird auf 169,72 €/Fuhre angepasst. Die Standgebühren für Container werden analog der Hausmüllgebührensatzung angepasst.

Die Änderungen für Selbstanlieferer erfolgen wie in der Aufstellung unter Punkt 5.2 auf Seite 7 bereits ausführlich erläutert.

### 7.5 Gartenabfallgebührensatzung (Anlage 7)

Analog der Hausmüllgebührensatzung wird der Transportzuschlag auf 169,72 €/Fuhre angepasst. Die Standgebühren für Container werden angepasst.

### 7.6 Hausratsperrmüllgebührensatzung (Anlage 8)

Analog der Hausmüllgebührensatzung wird der Transportzuschlag auf 169,72 €/Fuhre angepasst. Die Standgebühren für Container werden angepasst.

Die Anlieferung von Hausratsperrmüll, Holz und Bauschutt an den beiden WSH Plus (Lindberghstraße und Mühlangerstraße) wird auf 120,90 €/Mg festgesetzt.

Aufgrund der Umstellung des Sperrmüllabholdienstes ergeben sich die unter Ziffer 5.5 benannten Gebührentatbestände.



## 8. Einbindung der Rechtsabteilung des Direktoriums

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

## 9. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

## 10. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## 11. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Satzungen nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Änderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

## II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 5 beschlossen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 6 beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 7 beschlossen.
6. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) wird gemäß Anlage 8 beschlossen.
7. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss.

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid  
2. Bürgermeister

Kristina Frank  
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.  
über das Direktorium HA II/IV - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach).  
an die Stadtkämmerei-HAII  
z.K.

V. Ww. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - FR-CO

## Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

Büro des Oberbürgermeisters

Baureferat

KR - GL

KR - SB

AWM – Stellvertretende Zweite Werkleiterin

AWM – VR

AWM – LO

AWM – BA

AWM – AN

AWM – MV

AWM – USP

AWM – PI

AWM – TS

AWM - PR

z.K.

Am \_\_\_\_\_

## Betrachtung des Betriebsergebnisses 2017 und der Planung 2018

<b>Erlöse</b>	<b>Ergebnis 2017</b>	<b>Planung 2018</b>
400100 Erlöse Hausmüllgebühren	-109.964.707	-111.492.289
400200 Benutzungsgebühren Selbstanlieferer	-19.556.870	-14.981.790
400300 Geb. Gewerbemüllabfuhr	-10.357.119	-10.524.000
400400 Gebühren für Containerdienst	-5.217.752	-4.900.000
400600 Gebühren energetische Verw. Anlieferungen BgA	-24.140.949	-18.888.840
sonstige Erlöse	-55.292.198	-54.905.093
<b>Nebenerträge</b>	-8.964.376	-1.012.000
<b>Zwischensumme</b>	<b>-233.493.971</b>	<b>-216.704.012</b>
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>-233.493.971</b>	<b>-216.704.012</b>
<b>Kosten</b>		
Materialkosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.057.316	8.553.725
Materialkosten für bezogene Leistungen	77.469.910	78.776.654
Personalkosten für Löhne, Gehälter und Bezüge	66.040.039	69.205.341
Personalkosten für soziale Abgaben und Aufw. für Unterst.	16.246.276	18.588.110
Kalkulatorische Abschreibungen	15.358.265	17.208.275
Sonstige betriebliche Kosten	26.895.619	16.220.480
Kalkulatorische Zinsen	6.141.007	6.272.800
Sonstige Steuern	158.565	181.100
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>215.366.997</b>	<b>215.006.485</b>
Überdeckung (-) Unterdeckung (+) jährlich	-18.126.974	-1.697.527

## Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2019 – 2021

### Abfallwirtschaftsbetrieb München

	bei Beibehaltung der bisherigen Gebühr	nach Gebührenerhöhung für
	2019 bis 2021	2019 bis 2021
Erlöse	372.042.600 €	379.345.365 €
davon Hausmüllgebühren	338.970.000 €	345.647.709 €
davon Gewerberestmüllgebühren	33.072.600 €	33.724.130 €
Gebühren für Containerdienst	16.020.000 €	16.020.000 €
Benutzungsgebühren Selbstanlieferer	58.500.000 €	58.524.570 €
energetische Verwertung/fr. Landkreise	72.000.000 €	72.000.000 €
davon sonstige Erlöse	89.624.815 €	89.624.815 €
Nebenerträge	9.282.000 €	9.117.000 €
Überschuß aus vorherigem Kalkulationszeitraum	46.365.146 €	46.365.146 €
<b>Summe Erlöse</b>	<b>663.834.561 €</b>	<b>670.996.896 €</b>
Materialkosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	22.220.340,00 €	22.220.340,00 €
Materialkosten für bezogene Leistungen	250.919.800,00 €	250.919.800,00 €
Personalkosten für Löhne, Gehälter und Bezüge	229.005.749,00 €	229.005.749,00 €
Personalkosten für soziale Abgaben und Aufw. für Unterst.	59.334.017,00 €	59.334.017,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen	41.185.170,00 €	41.185.170,00 €
Sonstige betriebliche Kosten	50.606.520,00 €	50.606.520,00 €
Kalkulatorische Zinsen	17.434.180,00 €	17.212.600,00 €
Sonstige Steuern	512.700,00 €	512.700,00 €
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>671.218.476 €</b>	<b>670.996.896 €</b>
Überdeckung (+) Unterdeckung (-) im Kalkulationszeitraum	-7.383.915 €	0 €

Erhöhung Gesamtgebührenaufkommen bei Hausmüll um rund 1,98%,

Erhöhung der Anliefergebühr für Direktanlieferer am Heizkraftwerk um 0,042%

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABl. S. 485), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Vom Anschlusszwang befreit sind die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Personen, bei denen der gesamte auf ihrem Grundstück oder sonst anfallende Hausmüll in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund anzusammeln ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende des ersten Halbsatzes nach dem Wort „überlassen“ die Worte „, insbesondere in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund“ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Anschlusspflichtigen“ die Worte „, die benutzungspflichtigen Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 6“ eingefügt.

3. Dem § 5 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Pflicht gilt auch für die Personen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 6 vom Anschlusszwang befreit sind.“

4. In § 6 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 die Anschlusspflichtigen“ ersetzt durch die Worte „die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Pflichtigen“.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S.396, 449; BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), und aufgrund von § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABl. S. 486), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Vom Anschlusszwang befreit sind die in den Satz 1 genannten Personen, bei denen der gesamte auf ihrem Grundstück oder sonst anfallende Gewerbeabfall zur Beseitigung in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund anzusammeln ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende des ersten Halbsatzes nach dem Wort „überlassen“ die Worte „, insbesondere in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 die Anschlusspflichtigen“ ersetzt durch die Worte „die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Pflichtigen“.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264; BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABl. S. 486), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Falle der Bereitstellung von Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund sind die den Unterflurbehältern jeweils zugeordneten Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer Gebührenschuldnerinnen bzw. -schuldner.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „232,44“ ersetzt durch die Angabe „237,12“, die Angabe „297,96“ ersetzt durch die Angabe „304,20“, die Angabe „502,32“ ersetzt durch die Angabe „511,68“, die Angabe „1.311,96“ ersetzt durch die Angabe „1.338,48“, die Angabe „1.765,92“ ersetzt durch die Angabe „1.800,24“, die Angabe „5.761,08“ ersetzt durch die Angabe „5.874,96“, die Angabe „6.442,80“ ersetzt durch die Angabe „6.570,72“ und die Angabe „7.124,52“ ersetzt durch die Angabe „7.266,48“.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „120,12“ ersetzt durch die Angabe „123,24“, die Angabe „156,00“ ersetzt durch die Angabe „159,12“, die Angabe „260,52“ ersetzt durch die Angabe „265,20“, die Angabe „692,64“ ersetzt durch die Angabe „706,68“, die Angabe „959,40“ ersetzt durch die Angabe „979,68“, die Angabe „3.909,36“ ersetzt durch die Angabe „3.987,36“, die Angabe „4.277,52“ ersetzt durch die Angabe „4.361,76“ und die Angabe „4.645,68“ ersetzt durch die Angabe „4.737,72“.

- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“



e) In Absatz 4 wird die Angabe „4,47“ ersetzt durch die Angabe „4,56“, die Angabe „5,73“ ersetzt durch die Angabe „5,85“, die Angabe „9,66“ ersetzt durch die Angabe „9,84“, die Angabe „25,23“ ersetzt durch die Angabe „25,74“, die Angabe „33,96“ ersetzt durch die Angabe „34,62“, die Angabe „110,79“ ersetzt durch die Angabe „112,98“, die Angabe „123,90“ ersetzt durch die Angabe „126,36“ und die Angabe „137,01“ ersetzt durch die Angabe „139,74“.

f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

g) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“ und die Angabe „119,61“ ersetzt durch die Angabe „169,72“.

h) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „0,65“ ersetzt durch die Angabe „1,08“, die Angabe „1,66“ ersetzt durch die Angabe „3,60“, die Angabe „4,17“ ersetzt durch die Angabe „8,06“ und die Angabe „5,50“ ersetzt durch die Angabe „11,06“.

i) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für verschmutzte oder falsch befüllte Wertstofftonnen beträgt die Gebühr:

120 l Behälter	10,47 Euro
240 l Behälter	17,65 Euro
770 l Behälter	46,10 Euro
1.100 l Behälter	62,05 Euro

j) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „13,00“ ersetzt durch die Angabe „15,00“ und die Angabe „42,00“ ersetzt durch die Angabe „47,90“.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABl. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Falle der Bereitstellung von Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund sind die den Unterflurbehältern jeweils zugeordneten Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer Gebührenschuldnerinnen bzw. -schuldner.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „232,44“ ersetzt durch die Angabe „237,12“, die Angabe „297,96“ ersetzt durch die Angabe „304,20“, die Angabe „502,32“ ersetzt durch die Angabe „511,68“, die Angabe „1.311,96“ ersetzt durch die Angabe „1.338,48“, die Angabe „1.765,92“ ersetzt durch die Angabe „1.800,24“, die Angabe „5.761,08“ ersetzt durch die Angabe „5.874,96“, die Angabe „6.442,80“ ersetzt durch die Angabe „6.570,72“ und die Angabe „7.124,52“ ersetzt durch die Angabe „7.266,48“.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „120,12“ ersetzt durch die Angabe „123,24“, die Angabe „156,00“ ersetzt durch die Angabe „159,12“, die Angabe „260,52“ ersetzt durch die Angabe „265,20“, die Angabe „692,64“ ersetzt durch die Angabe „706,68“, die Angabe „959,40“ ersetzt durch die Angabe „979,68“, die Angabe „3.909,36“ ersetzt durch die Angabe „3.987,36“, die Angabe „4.277,52“ ersetzt durch die Angabe „4.361,76“ und die Angabe „4.645,68“ ersetzt durch die Angabe „4.737,72“.

c) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „4,47“ ersetzt durch die Angabe „4,56“, die Angabe „5,73“ ersetzt durch die Angabe „5,85“, die Angabe „9,66“ ersetzt durch die Angabe „9,84“, die Angabe „25,23“ ersetzt durch die Angabe „25,74“, die Angabe „33,96“ ersetzt durch die Angabe „34,62“, die Angabe „110,79“ ersetzt durch die Angabe „112,98“, die Angabe „123,90“ ersetzt durch die Angabe „126,36“ und die Angabe „137,01“ ersetzt durch die Angabe „139,74“.

- d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zu den vorgenannten Entsorgungsgebühren eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

e) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „168,48“ ersetzt durch die Angabe „171,60“, die Angabe „218,40“ ersetzt durch die Angabe „221,52“, die Angabe „366,60“ ersetzt durch die Angabe „372,84“, die Angabe „951,60“ ersetzt durch die Angabe „970,32“, die Angabe „1.282,32“ ersetzt durch die Angabe „1.307,28“, die Angabe „3.589,56“ ersetzt durch die Angabe „3.659,76“, die Angabe „4.197,96“ ersetzt durch die Angabe „4.280,64“ und die Angabe „4.806,36“ ersetzt durch die Angabe „4.901,52“.

f) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „87,36“ ersetzt durch die Angabe „88,92“, die Angabe „115,44“ ersetzt durch die Angabe „117,00“, die Angabe „190,32“ ersetzt durch die Angabe „193,44“, die Angabe „499,20“ ersetzt durch die Angabe „508,56“, die Angabe „692,64“ ersetzt durch die Angabe „706,68“, die Angabe „2.435,16“ ersetzt durch die Angabe „2.483,52“, die Angabe „2.787,72“ ersetzt durch die Angabe „2.843,88“ und die Angabe „3.135,60“ ersetzt durch die Angabe „3.198,00“.

g) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „3,24“ ersetzt durch die Angabe „3,30“, die Angabe „4,20“ ersetzt durch die Angabe „4,26“, die Angabe „7,05“ ersetzt durch die Angabe „7,17“, die Angabe „18,30“ ersetzt durch die Angabe „18,66“, die Angabe „24,66“ ersetzt durch die Angabe „25,14“, die Angabe „69,03“ ersetzt durch die Angabe „70,38“, die Angabe „80,73“ ersetzt durch die Angabe „82,32“ und die Angabe „92,43“ ersetzt durch die Angabe „94,26“.

h) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zu den vorgenannten Entsorgungsgebühren eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

i) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“ und die Angabe „119,61“ ersetzt durch die Angabe „169,72“.

j) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „0,65“ ersetzt durch die Angabe „1,08“, die Angabe „1,66“ ersetzt durch die Angabe „3,60“, die Angabe „4,17“ ersetzt durch die Angabe „8,06“ und die Angabe „5,50“ ersetzt durch die Angabe „11,06“.

k) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zu den vorgenannten Entsorgungsgebühren eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

l) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zu den vorgenannten Entsorgungsgebühren eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

m) In Absatz 9 Satz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“.

n) Absatz 9 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

am Entsorgungspark Freimann (ESP) für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“	bis 30.06.2019	232,42 Euro/t
	ab dem 01.07.2019	178,06 Euro/t
zur Beseitigung für die Anlieferung von Mineralwol- le	bis 30.06.2019	370,00 Euro/t
	ab dem 01.07.2019	291,42 Euro/t
für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Depo- nieabfälle“ an der Annahmestelle Außernzell bzw. Passau Hellersberg	bis 30.06.2019	89,07 Euro/t
	ab dem 01.07.2019	148,06 Euro/t
für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Depo- nieabfälle“ an der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	bis 30.06.2019	89,07 Euro/t
	ab dem 01.07.2019	261,43 Euro/t
für die Anlieferung von Mineralwolle zur Annahme- stelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompost- werk 1	ab dem 01.07.2019	261,43 Euro/t

o) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Am Müllheizkraftwerk München-Nord wird bei einem Müllgewicht < 200 kg eine Pauschalgebühr von 18,00 Euro erhoben; gleiches gilt bis zum 30.06.2019 für Anlieferungen <200 kg am Entsorgungspark Freimann; im Falle der Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien beträgt die Pauschalgebühr 240,00 Euro.“

p) In Absatz 9 werden ein neuer Satz 4 und 5 wie folgt eingefügt:

„Ab dem 01.07.2019 wird bei einem Müllgewicht < 200 kg am Entsorgungspark Freimann eine Pauschalgebühr von 23,00 Euro für die Anlieferung von Asbest und sonstigen Deponieabfällen und eine Pauschalgebühr von 32,00 Euro für die Anlieferung von Mineralwolle erhoben; im Falle der Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien beträgt die Pauschalgebühr 240,00 Euro. Ab dem 01.07.2019 wird bei einem Müllgewicht < 400 kg an der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 eine Pauschalgebühr von 45,00 Euro für die Anlieferung von Asbest und sonstigen Deponieabfällen erhoben und eine Pauschalgebühr von 80,00 Euro für die Anlieferung von Mineralwolle.“

Bisheriger Satz 4 wird zu Satz 6.

q) Absatz 12 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für verschmutzte oder falsch befüllte Wertstofftonnen beträgt die Gebühr:

120 l Behälter	10,47 Euro
240 l Behälter	17,65 Euro
770 l Behälter	46,10 Euro
1.100 l Behälter	62,05 Euro

r) In Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe „13,00“ ersetzt durch die Angabe „15,00“ und die Angabe „42,00“ ersetzt durch die Angabe „47,90“.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2015 (MüABl. S. 364), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „119,61“ durch die Angabe „169,72“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „0,65“ ersetzt durch die Angabe „1,08“, die Angabe „1,66“ ersetzt durch die Angabe „3,60“, die Angabe „4,17“ ersetzt durch die Angabe „8,06“ und die Angabe „5,50“ ersetzt durch die Angabe „11,06“.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2017 (MüABl. S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nr. 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„1. Eine Anfahrtspauschale von Dies gilt auch für den Fall, dass zum vereinbarten Termin kein Hausratsperrmüll zur Abholung bereitgestellt ist.	40,00 Euro.
---	-------------

2. Eine Leistungsgebühr pro m <sup>3</sup> von	15,00 Euro
--	------------

3. Für eine Terminabfuhr ist eine zusätzliche Termingebühr von zu entrichten.“	50,00 Euro
---	------------

b) Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden aufgehoben. Bisherige Nr. 6 wird infolgedessen zu Nr. 4.

c) In Absatz 1 Nr. 6 Satz 1 wird die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“ und die Angabe „119,61“ ersetzt durch die Angabe „169,72“.

d) In Absatz 1 Nr. 6 Satz 2 wird die Angabe „0,65“ ersetzt durch die Angabe „1,08“, die Angabe „1,66“ ersetzt durch die Angabe „3,60“, die Angabe „4,17“ ersetzt durch die Angabe „8,06“ und die Angabe „5,50“ ersetzt durch die Angabe „11,06“.

e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „am Entsorgungspark Freimann“ ersetzt durch die Worte „an den Wertstoffhöfen plus“.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## **Gutachten-Kurzfassung**

**Titel: Überprüfung der Gebührenkalkulation der Müllgebühren des AWM**

**Auftraggeber: Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)**

**Bestellung Nr.: 300523309**

**Bearbeitung: Dr. Jochen Cantner, Diplomökonom, Neusäß**

Neusäß am 30.5.2018



## Kurzfassung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) erstellt gegenwärtig eine Neukalkulation der Müllgebühren (inkl. Nachkalkulation) für Hausmüll und Gewerbemüll aus Umleerbehältern, für Unterflurcontainer sowie für das Übernahmeentgelt an den städtischen Beseitigungs- und Verwertungsanlagen (MVA, Entsorgungspark, WSH plus) sowie einige Nebengebührentatbestände (Miete für Container, Fehlbefüllungen, Transportgebühren). Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2005 der lineare Gebührentarif in einen degressiven Gebührentarif überführt und stufenweise in den folgenden Kalkulationszeiträumen umgesetzt wurde. Für den nun relevanten Kalkulationszeitraum (2019 bis 2021) soll sich an der bestehenden Gebührenstruktur nichts verändern.

Die Neukalkulation inklusive Nachkalkulation des vorherigen Kalkulationszeitraums ist von einem externen Berater in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierzu wurde der Berater Dr. Jochen Cantner beauftragt, eine entsprechende Begutachtung vorzunehmen.

Der Berater kommt im Rahmen der Untersuchung zu folgenden Evaluierungsergebnissen:

### **(1) Bestandsaufnahme und Bewertung der Kalkulationspraktiken des AWM auf Konformität zu den gebührenrechtlichen Vorgaben und Gebührenprinzipien:**

- Der Kalkulationszeitraum für die Neukalkulation umfasst drei Jahre, d.h. Zeitraum 2019-2021. Dieser Modus ist legitim, denn das BayKAG sieht einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren vor. Ein kürzer gewählter Zeitraum ermöglicht Reagibilität für ggf. erforderliche Gebührenanpassungen, ein längerer Zeitraum gewährt Gebührenstabilität. Die Vorgehensweise des AWM korrespondiert auch mit der Vorgehensweise im Vorkalkulationszeitraum (d.h. Zeitraum 2016-2018).
- Der AWM veranschlagt seit der Kalkulationsperiode 2016-2018 die kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten. Der Ansatz erfolgt dabei konform zu den Vorgaben gemäß BayKAG, den entsprechenden Vollzugshinweisen des StMI sowie den Kalkulationsvorgaben der Landeshauptstadt München. Daraus resultierende Mehrerlöse werden bis zur zweckentsprechenden Verwendung in einer Sonderrücklage verzinslich thesauriert. Beim AWM wurde hierzu in der Finanzbuchhaltung das neue Sachkonto „280190 Rückstellungen aus WBZ“ eingeführt. Diese Vorgehensweise wird in der Neukalkulation für den Zeitraum 2019-2021 fortgesetzt.
- In der „Gebührenrunde 2019“ wurden AWM-intern diverse Themen angesprochen und abgestimmt, welche Relevanz für den Kostenansatz in der Neugebührenkalkulation besitzen (Stichwort: gewisse Mehrungen bzw. Minderungen bei den gebührenrechtlich zu

veranschlagenden Kosten) bzw. Anpassungen bei den satzungsgemäßen Gebührentatbeständen bzw. der Tariflierung der Gebührensätze (Stichwort: Konformität zu den Gebührenprinzipien, insbesondere zum Lenkungsprinzip) erfordern. Die Sachverhalte wurden im Auftaktgespräch mit dem Berater erörtert. Im Ergebnis ergibt sich keinerlei Beanstandung hinsichtlich der vom AWM intendierten Maßnahmen und Vorgehensweisen.

- Eine angedachte Veranschlagung von speziellen Personalsozialleistungen (Stichwort: frühzeitige Arbeitsunfähigkeit respektive freiwillige, d.h. tarifvertraglich nicht geregelte Unterstützung) in der Kostenrechnung des AWM ist abschlägig zu beurteilen, da entsprechende Rückstellungs- oder Wagniskosten an enge Voraussetzungen gebunden sind. Eine Finanzierung von solchen freiwilligen Personalsozialleistungen sollte daher außerhalb der Kostenrechnung bzw. Gebührenkalkulation gesucht werden, so etwa aus allgemeinen Haushaltsmitteln (Stichwort: Kommunaler Sozialfonds).
- Laufende Planungs- und Maßnahmenaufwendungen für die Deponienachsorge sind kostenneutral aus den via Rückstellungskosten angesammelten Deponienachsorgerücklagen zu finanzieren. Falls bestimmte Planungen und Maßnahmen in den früher dotierten Rückstellungskosten noch nicht berücksichtigt wurden, ist eine Veranschlagung der Aufwendungen als Betriebskosten angebracht. Dies entspricht auch der Intention des Art. 7 Abs. 5 BayAbfG, wonach zu den gebührenrelevanten Kosten die durch Rückstellungen nicht gedeckten Aufwendungen für notwendige Vorkehrungen an nach dem 10.6.1972 stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen zählen.

## **(2) Plausibilitätsprüfung der Nachkalkulationen für den Zeitraum 2016 bis 2017 in Hinblick auf Konsistenz, Vollständigkeit, Arithmetik und logische Stringenz der Rechnung:**

- Hinsichtlich der Herkunft der Kalkulationsdaten kann von hinreichender Plausibilität ausgegangen werden, da das Rechnungswesen (insbes. Finanzbuchhaltung) des AWM turnusmäßig der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung unterzogen wird und keine Beanstandungen bekannt sind.
- Die Rechnungssystematik der vorliegenden Nachkalkulation entspricht jener aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum (2013-2015). Insofern ist eine fortlaufende und intertemporal nachvollziehbare Rechnungslegung gewährleistet.
- Die Nachkalkulationen des AWM erfolgen in Form einer Kostenstellenrechnung, auch als Betriebsabrechnungsbogen (BAB) bezeichnet. Abweichungen von der idealtypischen BAB-Rechnungssystematik ergeben sich beim AWM insbesondere dadurch, dass in die

Rechnung auch die Daten der bilanziellen Gewinn- und Verlustrechnung (Finanzergebnis) sowie entsprechende Abgrenzungsrechnungen integriert sind. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der AWM sowohl bilanzielle bzw. buchhalterische als auch kostenrechnerische Ergebnisdaten und deren Zusammenhänge in internen und externen Auskunfts- und Beschlussgremien zu präsentieren und zu vertreten hat. Dennoch kann der Rechnungssystematik der AWM-Kalkulationen insgesamt die erforderliche Konsistenz attestiert werden. Die Grundsätze eines geordneten Rechnungswesens sind erfüllt, durch die kombinierte Darstellung von Finanz- und Kostenrechnung wird zudem das Prinzip der Wirtschaftlichkeit bei der Rechnungslegung gewahrt.

- Die Rechnungen sind vollständig. Sämtliche Kosten- und Erlösarten werden erfasst, abgegrenzt und in der Kostenstellenrechnung nach passenden Mengen- und Wertschlüsseln verteilt. Insofern wird dem kostenrechnerischen Verursachungs-, Durchschnitts- und Tragfähigkeitsprinzip entsprochen.
- Die Rechnungen sind arithmetisch korrekt. Dies gewährleisten sowohl die AWM-Rechnungsgrundlagen (Unternehmenssoftware SAP) als auch die BAB-Rechnungssystematik. Mögliche Rundungs- oder andere kleinere Unschärfen korrespondieren mit dem kostenrechnerischen Prinzip der relativen Genauigkeit.
- Die Rechnungen sind logisch stringent. Dies gewährleistet einerseits die BAB-Systematik, zum anderen die Verknüpfung mit dem buchhalterischen Rücklagenkonto (sog. Gebührenaussgleichsrücklage) zur Erfassung bzw. Rückerstattung von Kostenüber- und -unterdeckungen.
- Speziell zur Nachkalkulation des laufenden Rechnungsjahres 2018 ist darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Kalkulation verständlicherweise erst ab 2019 möglich ist. Dieses Ergebnis fließt dann ein in die Kalkulation des übernächsten Gebührenkalkulationszeitraums, d.h. für das Jahr 2022 und gegebenenfalls fortfolgend. Insgesamt besehen ist die Nachkalkulation 2018 vollständig, arithmetisch korrekt und stringent, die vorläufige Verwendung von Planwerten entspricht dem kostenrechnerischen Prinzip der relativen Genauigkeit.

**(3) Plausibilitätsprüfung der Neugebührenkalkulation für den Zeitraum 2019 bis 2021 in Hinblick auf Konsistenz, Vollständigkeit, Arithmetik und logische Stringenz der Rechnung:**

- Die Rechnungssystematik der AWM-Neukalkulation besitzt die erforderliche Konsistenz. Die gebührenmindernde Verwendung der Gebührenaussgleichsrücklage entspricht den Erfordernissen des gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips. Die für den

vollständigen Kostenausgleich notwendige Gebührenerhöhung in Höhe von durchschnittlich 1,98 % empfiehlt sich im Hinblick auf den Grundsatz der Periodizität bzw. Periodengerechtigkeit.

- Hinsichtlich der Vollständigkeit der Kalkulationsdaten (Prognosewerte 2018, 2019 bis 2021) kann von hinreichender Plausibilität ausgegangen werden, da das Rechnungswesen (insbes. Finanzbuchhaltung) des AWM turnusmäßig der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung unterzogen wird und keine Beanstandungen bekannt sind.
- Speziell für den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten gibt es zudem eine separate Darstellung, in welcher die Ansätze zu Zeitwerten und historischen Werten gegenübergestellt werden.
- Schließlich ist die Rechnung logisch stringent, was insbesondere durch die Verknüpfung mit dem buchhalterischen Rücklagenkonto zur Erfassung bzw. Rückerstattung von Kostenüber- und -unterdeckungen aus der Kalkulationsvorperiode verdeutlicht wird.

**(4) Als Ausblick auf weitere, künftige Gebührenkalkulationen des AWM werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:**

- Für die Rechnungslegung könnte man überlegen, Ergänzungen und Berichtigungen insbesondere bei der Nachkalkulation unmittelbar in die BAB-Darstellung zu integrieren. Hierdurch wird die Lesbar- und Nachvollziehbarkeit der Rechnung verbessert.
- Sinnvoll erscheint zudem, eine getrennte Übersicht der Gebührenausgleichsrücklage aus Kostenüber-/unterdeckungen respektive aus Mehrerlösen, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben, zu führen. Auch hierdurch wird die Lesbar- und Nachvollziehbarkeit der Rechnung verbessert und zudem die Speisung und Verwendung der beiden Rücklageformen unmittelbar evident.
- Eine mögliche Veränderung in der Umsatzbesteuerung sollte beobachtet werden. Das BMF hatte vorgesehen, dass ab 2021 immer dann Umsatzsteuer auf die bislang steuerfreien Entgelte für Abwasser und Abfall hätte aufgeschlagen werden müssen, wenn die betreffenden Gemeinden „zivilrechtliche „Preise“ in Rechnung stellen, statt sie per Gebührenbescheid zu erheben. Die Finanzminister der Länder lehnten dies jedoch ab, insbesondere weil keine Marktverzerrungen zwischen privaten und öffentlichen Anbietern gegeben seien. Damit bleiben Abwasser- und Abfallgebühren weiterhin umsatzsteuerfrei, zumindest auf Sicht. Ein Anwendungserlass des BMF zu möglichen Marktverzerrungen steht noch aus.

- In diesem Zusammenhang könnten sich auch hinsichtlich der Zuordenbarkeit von Leistungsbereichen zum Hoheitsbetrieb respektive zum BgA Änderungen ergeben. Richtungsweisend erscheint hier ein aktuelles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig, welches auf eine Marköffnung für Sperrmüll abzielt.
- Weiteres Veränderungspotenzial für abfallwirtschaftliche Leistungen respektive Kosten besitzen die abfallrechtlichen Regelungen. Auf nationaler Ebene sei hier insbesondere auf das neue VerpackG hingewiesen, welches zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft tritt und im Vergleich zur gegenwärtigen VerpackV wesentlich höhere Recyclingquoten festlegt.
- Ähnliches sieht das EU-Recht vor, jedoch in längerfristiger Perspektive. Der Rat der Europäischen Union nahm unlängst Änderungen zu sechs abfallrechtlichen Richtlinien an. Diese zielen insbesondere darauf ab, mehr Abfall zu vermeiden und das Recycling zu stärken. Die angenommenen Änderungen betreffen die Abfallrahmenrichtlinie sowie die Richtlinien zu Verpackungen, zu Deponien, zu Altfahrzeugen, zu Batterien und zu Elektro- und Elektronikaltgeräten. Das Europäische Parlament hatte den Änderungsvorschlägen bereits am 18.4.2018 seine Zustimmung erteilt. Die neuen Richtlinien treten 20 Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Den Mitgliedstaaten steht dann für ihre Umsetzung eine Frist von 24 Monaten zur Verfügung.